

Der Hypothekengläubiger muß die Verwendung der Versicherungssumme zur Wiederherstellung oder zur Wiederbeschaffung gegen sich gelten lassen, sofern diese Verwendung sichergestellt ist.

Im Uebrigen finden auf Verfügungen über die Forderung aus der Versicherung eines Gebäudes die Vorschriften der §§. 349 bis 352 des Entw. II, auf Verfügungen über die Forderung aus einer anderen Versicherung die Vorschriften des §. 1069 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Die Haftung der Forderung aus einer anderen Versicherung als der Versicherung eines Gebäudes erlischt auch dann, wenn das Grundstück unter Vorbehalt der Forderung vor deren Beschlagnahme veräußert wird, es sei denn, daß die Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung erfolgt.

Der Antrag 2 wurde abgelehnt; der Antrag 1 ist, soweit er den Abs. 1 betrifft, nur redaktionell.

Der Satz 1 des Abs. 1 wurde von keiner Seite beanstandet. Der Satz 2 ist im Antrag 1 sachlich ebenfalls nicht geändert, im Antrage 2 dagegen gestrichen und durch die Vorschrift ersetzt, daß der Hypothekengläubiger die Verwendung der Versicherungssumme zur Wiederherstellung oder zur Wiederbeschaffung gegen sich gelten lassen muß, sofern diese Verwendung sichergestellt ist. Zur Begründung des Antrags 2 wurde bemerkt: Der Entw. gewähre den Hypothekengläubigern keinen genügenden Schutz. Man werde deshalb entsprechend dem von der Mehrzahl der Versicherungsgesellschaften vertragsmäßig eingeführten Verfahren zu bestimmen haben, daß die Auszahlung der Versicherungsgelder nur dann mit Wirksamkeit den Hypothekengläubigern gegenüber geschehen könne, wenn die Verwendung derselben zur Wiederherstellung der versicherten Sache sichergestellt sei. Demgegenüber wurde darauf hingewiesen, daß die Durchführung der Vorschrift kaum möglich sein werde, da es vielfach nach Lage der Verhältnisse nicht zu vermeiden sei, daß eine andere Art der Auszahlung erfolge, daß namentlich ein Theil der Versicherungssumme sofort ausbezahlt werde, um dem Versicherten die Anschaffung von Materialien u. dgl. zu ermöglichen. Es sei deswegen bedenklich, in dieser Beziehung gesetzliche Beschränkungen zu treffen. Auch sei zu beachten, daß die Vorschrift jedenfalls für andere Versicherungen als die der Gebäude, z. B. für die Versicherung von Forsten, nicht passe. Von anderer Seite wurde angeregt, in Streitfällen eine Mitwirkung des Amtsgerichts eintreten zu lassen, um den hervorgehobenen Schwierigkeiten zu begegnen. Die Komm. hielt eventuell eine derartige Ergänzung des Antrags 2 für zweckmäßig, vermochte sich jedoch im Uebrigen nicht davon zu überzeugen, daß es rathlich sei, eine gesetzliche Regel im Sinne des Antrags 2 aufzustellen. Der Satz 2 des Entw. wurde angenommen.

Einfluß
der Ver-
sicherungs-
bestimmungen.

240. (§. 4405 bis 4420.)

I. Zu §. 1070 Abs. 2 lagen vor:

1. der Antrag 1 auf §. 562;
2. der Antrag 2 auf §. 562 sowie die Anträge:
3. den Abs. 2 zu fassen:

Gebäude-
versicherung.

Im Uebrigen finden auf eine solche Forderung die Vorschriften des §. 1069 Abs. 1 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Verfügung über dieselbe wirksam erst nach dem Ablauf eines Monats seit der Mittheilung des Schadensfalls an die Hypothekengläubiger erfolgen kann.

Verwendet der Eigenthümer des belasteten Grundstücks die Forderung nicht zur Wiederherstellung des versicherten Gegenstandes, sondern zur Abtretung an die Hypothekengläubiger, so sind diese zur Annahme der Leistung verpflichtet, auch wenn deren Forderung nicht fällig ist oder nur theilweise getilgt wird.

4. folgende Bestimmung an geeigneter Stelle einzuschalten:

Der Versicherer (§. 1067 Nr. 5) wird durch Zahlung an den Versicherten auch den Hypothekengläubigern gegenüber befreit, wenn er spätestens einen Monat vor der Zahlung sämmtlichen Hypothekengläubigern seine Absicht, an den Versicherten zu zahlen, unter Angabe des Betrags der Zahlung angekündigt und kein Hypothekengläubiger bei ihm Widerspruch gegen die Zahlung erhoben hat. Wird von einem Hypothekengläubiger Widerspruch erhoben, so ist der Versicherer zu öffentlicher Hinterlegung berechtigt.

5. statt des Halbsatzes 2 des Abs. 2 zu bestimmen:

Bei einer Gebäudeversicherung kann sich der Versicherer nicht darauf berufen, daß ihm die im Grundbuch eingetragene Hypothek unbekannt gewesen sei.

6. den Halbsatz 2 des Abs. 2 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

Ueber die aus einer Gebäudeversicherung entstehende Forderung, welche nach §. 1067 Nr. 5 dem Hypothekengläubiger haftet, kann erst verfügt werden, wenn der Versicherte die Zahlung von dem Versicherer verlangen kann und der Hypothekengläubiger der Auszahlung zugestimmt hat. Die Zustimmung gilt als erfolgt, wenn der Hypothekengläubiger von dem Schadensfalle benachrichtigt worden und seitdem ein Monat verstrichen ist, ohne daß der Hypothekengläubiger der Auszahlung widersprochen hat.

7. dem Antrage 6 folgenden Zusatz zu geben:

Der Versicherte kann die Auszahlung ohne Zustimmung der Hypothekengläubiger verlangen, wenn er für die Verwendung des Geldes zur Wiederherstellung des Gebäudes Sicherheit leistet. Soweit das Geld zur Wiederherstellung verwendet worden ist, wird die bestellte Sicherheit frei.

Die Anträge 1 und 4 sowie der Abs. 1 des Antrags 3 wurden im Laufe der Berathung zu Gunsten des Antrags 6 zurückgezogen. Die Komm. lehnte den Antrag 7 ab und nahm von dem §. 1070 Abs. 2 den Halbsatz 1 nach dem Entw., den Halbsatz 2 nach den Anträgen 5 und 6 an. Die Berathung über den Abs. 2 des Antrags 3 sowie über den Abs. 3 des §. 1070 wurde vorbehalten.

Nach §. 1067 Nr. 5 haften kraft der Hypothek dem Gläubiger die Forderungen aus einer Versicherung, welche der Eigenthümer oder der Eigenbesitzer zu Gunsten gewisser dem hypothekarischen Rechte des Gläubigers unterliegender

Gegenstände genommen hat. Der §. 1070 Abs. 2 entscheidet die Frage, ob und inwieweit die Legitimation des Versicherten, über diese Forderungen, insbesondere durch Einziehung, zu verfügen, durch das den Hypothekengläubigern nach §. 1067 Nr. 5 zustehende Recht beeinflusst wird. Der Entw. unterscheidet zwischen der Versicherung von Gebäuden und der Versicherung anderer Gegenstände. Auf Forderungen, die nicht aus einer Gebäudeversicherung entstanden sind, sollen die Vorschriften des §. 1069 Abs. 1 Anwendung finden und der Hypothekenschuldner demgemäß befugt sein, über diese Forderungen bis zu ihrer Beschlagnahme frei zu verfügen. Auf die Forderungen, welche aus einer Gebäudeversicherung entstanden sind, sollen dagegen die Vorschriften der §§. 303 bis 306 bezw. die Vorschriften der §§. 349 bis 352 des Entw. II entsprechende Anwendung finden; es soll demnach der Versicherer, welcher in Unkenntniß der Hypotheken die Versicherungssumme an den Versicherten gezahlt hat, in seinem guten Glauben geschützt und ebenso behandelt werden wie der Zessionar, der in Unkenntniß der Zession an den Bedenten gezahlt hat. Die Anträge 1 und 3 lassen die Unterscheidung zwischen den einzelnen Gegenständen der Versicherung fallen. Der Versicherte soll aber nach dem Antrag 1 erst dann über die Versicherungssumme frei verfügen dürfen, wenn seit der Fälligkeit des Versicherungsanspruchs drei Monate verflossen sind, nach dem Antrage 3, wenn seit der den Hypothekengläubigern von dem Schadensfalle gemachten Anzeige ein Monat verflossen ist, ohne daß die Beschlagnahme der Versicherungsforderung erfolgte. Gegen diese Anträge wurde geltend gemacht, es entspreche nur bei der Gebäudeversicherung, nicht aber bei den übrigen Gegenständen der Versicherung der Auffassung des Lebens, daß die Auszahlung der Versicherungssumme von einer, wenn auch nur stillschweigenden Zustimmung der Hypothekengläubiger, wie der Antrag 3 wolle, abhängig gemacht oder auch nur, wie der Antrag 1 beabsichtige, im Interesse der Hypothekengläubiger eine mehrmonatige Zahlungssperre verhängt werde. So wenig der Grundstückseigenthümer durch den Bestand von Hypotheken verhindert werde, über Zubehörstücke und Früchte zu verfügen, so wenig dürfe auch seine Befugniß zu Verfügungen über die an die Stelle zerstörter Zubehörstücke und Früchte tretende Versicherungsforderung durch die bloße Existenz von Hypotheken beschränkt werden. Die Antragsteller zogen nach diesen Ausführungen ihre Anträge zurück.

Von den übrigen Antragstellern wurde die Regelung des Entw. nur insoweit, als sie die Forderungen aus einer Gebäudeversicherung betrifft, beanstandet. Die Verweisung auf die §§. 303 bis 306 soll nach den Mot. III S. 667 der Auffassung vorbeugen, als ob die Hypothek lediglich deshalb, weil ihre Existenz aus dem Grundbuch ersichtlich ist, als dem Versicherer bekannt zu gelten habe. Die Mehrheit war dagegen der Ansicht, es sei richtiger, den Grundsatz der Publizität einer im Grundbuch eingetragenen Post auch dem Versicherer gegenüber zur Anwendung zu bringen. Der Regel nach meldeten die Hypothekengläubiger selbst oder wie im Gebiete des rhein.-franz. Rechtes der instrumentirende Notar die Hypotheken bei den betreffenden Versicherungsgesellschaften an. Da indessen eine solche Anmeldung einerseits nicht vorgeschrieben sei, andererseits die Versicherungsgesellschaften wissen müßten, daß die bei ihnen versicherten Grundstücke regelmäßig mit Hypotheken belastet und die Ansprüche aus der Ver-

sicherung den Hypothekengläubigern kraft ihres dinglichen Rechtes verhaftet seien, so geschehe dem Versicherer kein Unrecht, wenn man ihm zumuthe, sich vor der Auszahlung der Versicherungssumme durch Einsicht des Grundbuchs über die eingetragenen Hypotheken zu unterrichten; gegenüber dem Grundsätze des §. 1217 Abs. 4 könne sich deswegen der Versicherer nicht darauf berufen, daß eingetragene Hypotheken ihm unbekannt geblieben seien.

Zahlung
an den
Versicherten
ohne
Zustimmung
der
Hypotheken-
gläubiger.

Nach §. 1217 Abs. 4 hat die Auszahlung der Versicherungssumme an den Versicherten und die Hypothekengläubiger gemeinschaftlich zu erfolgen und es bedarf mithin der Zustimmung der Hypothekengläubiger, wenn die Auszahlung an den Versicherten allein erfolgen soll. Einigkeit bestand darüber, daß nur die Zustimmung der aus dem Grundbuch ersichtlichen Gläubiger beizubringen sei, weil dem Versicherer nicht zugemuthet werden könne, Nachforschungen darüber anzustellen, ob die Hypotheken auf einen anderen als den eingetragenen Gläubiger durch eine im Grundbuche nicht vermerkte Zession übergegangen seien. Die Mehrheit war aber auch der Ansicht, daß es im Interesse des Verkehrs liege, der Regel des §. 1217 Abs. 4 gegenüber eine gewisse Erleichterung eintreten zu lassen. Eine ausdrückliche Genehmigung der Hypothekengläubiger sei meist schwer zu erbringen, auch wenn dieselben gar nicht beabsichtigten, der Auszahlung zu widersprechen und ihr Hypothekenrecht an der Versicherungsforderung geltend zu machen; es sei daher richtiger und billiger, die Verfügungsfreiheit über die Versicherungsforderung nicht von einer ausdrücklichen Zustimmung der Hypothekengläubiger abhängig zu machen, sondern sie schon dann eintreten zu lassen, wenn die Hypothekengläubiger einer an sie erfolgten Mittheilung von dem Schadensfall ungeachtet es unterließen, innerhalb einer angemessenen Frist ihren Willen, sich an die Versicherungsgelder zu halten, zu erkennen zu geben. Hiernach sei der diesen Erwägungen entsprechende Antrag 6 gerechtfertigt.

Bei der vorstehend erörterten Regelung besteht allerdings die Gefahr, daß ein Hypothekengläubiger durch einen möglicherweise ganz unbegründeten Widerspruch die Auszahlung der Versicherungssumme an den Versicherten verhindert und diesem hierdurch eventuell die Mittel entzieht, welche zur Wiederherstellung des von dem Unfalle betroffenen Gebäudes oder eines Theiles desselben erforderlich sind. Dieser Gefahr will der Antrag 7 vorbeugen; der Versicherte soll die Auszahlung der Versicherungssumme ohne Zustimmung der Hypothekengläubiger verlangen dürfen, wenn er für die Verwendung des Geldes zur Wiederherstellung des Gebäudes Sicherheit leistet. Die Mehrheit lehnte den Antrag ab. Erwogen war:

Nehme man den Antrag 7 an, so würde, falls die Versicherungssumme in der That zur Wiederherstellung des versicherten Gebäudes verwendet wird, die zu Gunsten der Hypothekengläubiger bestehende Haftung des Versicherungsgeldes erlöschen. Werde dagegen die Versicherungssumme nicht zur Wiederherstellung verwendet, so bleibe die Haftung der Versicherungssumme den Hypothekengläubigern gegenüber bestehen; die Hypothekengläubiger dürften sich deswegen zum Zwecke ihrer Befriedigung in Höhe der gezahlten Versicherungssumme nochmals an den Versicherer halten und dieser sei gegen die Gefahr, doppelt zahlen zu müssen, nur durch die ihm von dem Versicherten bestellte

Sicherheit gedeckt. Es sei aber kaum anzunehmen, daß die Versicherungsgesellschaften das Risiko, doppelt zahlen zu müssen, selbst im Falle der Kautionseinstellung auf sich nehmen würden; voraussichtlich würden sie vielmehr eine abweichende Bestimmung in die Versicherungsbedingungen aufnehmen. Das von dem Antragsteller angestrebte Ergebnis, dem Versicherten die Möglichkeit zu gewähren, das beschädigte Gebäude mit Hilfe der Versicherungssumme alsbald wiederherzustellen, werde aber endlich auch bei Annahme des Antrags nicht vollständig erreicht. Es blieben immer noch die Fälle übrig, in denen die Auszahlung der Versicherungssumme verweigert werde, weil der Verdacht, daß die Beschädigung des versicherten Gebäudes durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden sei, der Auszahlung entgegenstehe.

Der Anregung, bei der Regelung des §. 1070 auch den Fall der Versicherung eines Waldes ins Auge zu fassen und aus diesem Grunde statt von „Gebäudeversicherung“ von „Immobilienversicherung“ zu sprechen, wurde nur deswegen nicht stattgegeben, weil das Institut der Waldversicherung erst im Entstehen begriffen sei.

II. Es folgte die Berathung über den Abs. 2 des unter I mitgetheilten Antrags 3. Zu seiner Begründung wurde geltend gemacht:

Wenn ein Hypothekengläubiger der Auszahlung der Versicherungssumme widerspreche, so könne der Versicherer seiner Verpflichtung nur durch Hinterlegung der Versicherungssumme genügen. Es entspreche der Billigkeit, den widersprechenden Hypothekengläubiger zu nöthigen, die Versicherungssumme als Abschlagszahlung auf seine Forderung anzunehmen, auch wenn diese noch nicht fällig sei. Denn widerspreche der Hypothekengläubiger in hinfälliger Weise der Auszahlung, so werde der Versicherte insofern geschädigt, als er bis zur Fälligkeit der Hypothekenforderung den vertragsmäßig bedungenen Zinssatz bezahlen müßte, dagegen als Entgelt nur den meist geringeren Zinssatz erhalten würde, den die Hinterlegungsstelle statutenmäßig zahle. Erscheine dagegen der Widerspruch des Hypothekengläubigers nach Lage der Sache begründet, weil er das Versicherungsgeld zu seiner Sicherheit nicht entbehren könne, so werde es meist auch in seinem Interesse liegen, sich in Höhe des Versicherungsgeldes wegen seiner Forderung auch vor deren Fälligkeit zu befriedigen.

Verpflichtung
der Gläubiger
zur Annahme
des Versicherungs-
geldes auf
ihre
Forderung.

Die Mehrheit ließ es dahingestellt, ob der Versicherte nicht auf einem anderen Wege gegen die Gefahren zu schützen sei, die ihm aus einem unbegründeten Widerspruch eines Hypothekengläubigers erwachsen könnten. Sie glaubte aber, daß die Regelung des Antrags 3 in zu weit gehendem Umfang in die Rechte der Hypothekengläubiger eingreife; es gehe nicht an, den Hypothekengläubigern Theilzahlungen und noch dazu vor der Fälligkeit ihrer Forderungen aufzudrängen.

Gegen den Abs. 3 des §. 1070 erhob sich kein Widerspruch; ebenso fand die in dem Antrag 1 befürwortete Ausdehnung des Abs. 3 des §. 1069 auf die Forderung aus einer anderen Versicherung als einer Gebäudeversicherung die Zustimmung der Komm.¹⁾ (Vergl. IV S. 602.)

Versicherung
anderer
Gegenstände.

¹⁾ Die Red.Komm. beantragte mit Rücksicht auf die §§. 36, 37 des Entw. eines Ges. über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen die Streichung der im Abs. 3 gemachten Ausnahme.

§. 1071.
Untheilbarkeit
der Haftung.

III. Zu §. 1071 lagen die Anträge vor:

1. den ersten Theil der Vorschrift zu streichen und den zweiten, falls er nicht im §. 1078 Berücksichtigung findet, zu fassen:

Sind mehrere Grundstücke mit einer Hypothek für dieselbe Forderung belastet, so haftet jedes einzelne dem Gläubiger für die ganze Forderung.

2. die Vorschrift zu fassen:

Sind mehrere Grundstücke mit der Hypothek belastet, so haftet jedes der Grundstücke für die ganze Forderung.

Die Komm. billigte den §. 1071 seinem sachlichen Inhalte nach und erklärte sich mit der Streichung des ersten Theiles aus den zu §. 1150 entwickelten Gründen einverstanden (vergl. S. 449).

§. 1072.
Gefährdung
der
Sicherheit:
durch
bedrohende Ver-
schlechterung,

IV. Man wandte sich zu den dem Gläubiger gegen Verschlechterungen des Grundstücks Schutz gewährenden §§. 1072 bis 1074. Zu §. 1072 lagen die Anträge vor:

1. im Eingange der §§. 1072, 1073 vor „Sicherheit“ einzuschalten „bis-herige“;
2. die Vorschrift zu fassen:

Wird von dem Eigenthümer oder einem Dritten eine Einwirkung auf das Grundstück vorgenommen, von der eine die Sicherheit der Hypothek gefährdende Verschlechterung des Grundstücks zu besorgen ist, so kann der Hypothekengläubiger auf Unterlassung der Einwirkung klagen.

Der Antragsteller zu 2 änderte seinen Antrag dahin ab, daß der §. 1072 durch die von dem Antragsteller vorgeschlagene Bestimmung zu ersetzen und als §. 1072a der §. 1072 des Entw. einzustellen sei, jedoch unter Einschaltung der Worte „in Folge des Verhaltens des Eigenthümers“ nach „Ist“.

Die Komm. nahm den modifizirten Antrag 2 an und überwies den Antrag 1 der Red.Komm., nachdem der Antragsteller erklärt hatte, daß er mit seinem Antrag eine sachliche Aenderung des Entw. nicht bezwecke.

Nach §. 1072 kann der Hypothekengläubiger, wenn eine die Sicherheit der Hypothek gefährdende Verschlechterung des belasteten Grundstücks zu besorgen ist, die gerichtliche Anordnung der zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Maßregeln verlangen. Die Mot. III S. 670 gehen hierbei von der Annahme aus, „daß der Gläubiger im Wege der Klage gegen den Eigenthümer die von dem Prozeßgerichte zu treffenden Maßregeln zu beantragen habe, so daß das Urtheil, durch welches sie angeordnet werden, den Beklagten zugleich verurtheile, sich ihnen zu fügen“; daneben soll der Gläubiger aber auch berechtigt sein, eine einstweilige Verfügung zu erwirken, durch welche die nöthigen Maßregeln schon vor dem Urtheile verhängt werden. Die Mot. fügen endlich hinzu, daß ein Zwang gegen den Eigenthümer zur Vornahme einer Handlung (zu einem Thun) bei der dinglichen Natur des Anspruchs unstatthaft sei.

Die Mehrheit war der Meinung, wenn man davon ausgehe, daß die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Maßregeln der Regel nach im Wege

der Klage zu erwirken seien, so verdiene es den Vorzug, dem Gläubiger das Recht zu gewähren, kraft seines dinglichen Rechtes gegen den Eigenthümer und gegen jeden Dritten auf Unterlassung von Einwirkungen zu klagen, durch welche die Sicherheit seines Rechtes gefährdet werde. Voraussetzung für die Klage sei jedoch eine positive Einwirkung seitens des Eigenthümers oder eines Dritten, da der Gläubiger kraft seines dinglichen Rechtes kein positives Thun, sondern nur die Unterlassung von Einwirkungen verlangen könne, durch welche sein Recht beeinträchtigt werde. Außerdem sei, wenn in Folge des Verhaltens des Eigenthümers, insbesondere daraus, daß er die erforderlichen Vorkehrungen gegen Einwirkungen Dritter oder zufällige Beschädigungen unterlassen hat, eine die Sicherheit der Hypothek gefährdende Verschlechterung des Grundstücks zu besorgen sei, der Gläubiger für berechtigt zu erklären, die gerichtliche Anordnung der zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Maßregeln, namentlich die Erlassung einer einstweiligen Verfügung, die auch in der Anordnung einer Sequestration bestehen könne, zu verlangen.

V. Zu §. 1073 lagen die Anträge vor:

1. den Eingang zu fassen:

Ist durch das Verhalten des Eigenthümers, insbesondere dadurch, daß er die erforderlichen Vorkehrungen gegen Einwirkungen Dritter oder zufällige Beschädigungen unterlassen hat, eine u. s. w.

2. a) nach Satz 1 einzuschalten:

Ist innerhalb der Frist eine weitere Gefährdung der Sicherheit der Hypothek zu besorgen, so findet §. 1072 entsprechende Anwendung.

b) für den Fall der Annahme des Antrags 1 dem §. 1073 als Abs. 2 hinzuzufügen:

Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch für den Fall, daß die Verschlechterung des Grundstücks durch zufällige von dem Verhalten des Eigenthümers unabhängige Beschädigungen, die Nutzungen liefern, herbeigeführt worden ist.

Die Mehrheit nahm den Entw. seinem sachlichen Inhalte nach an und lehnte die Anträge 1 und 2 b ab. Der Antrag 2 a wurde von dem Antragsteller zurückgezogen, nachdem die Mehrheit sich dahin geäußert hatte, daß dasjenige, was der Antrag 2 a vorschläge, aus §. 1072 sich von selbst ergebe.

Nach dem Entw. kann der Hypothekengläubiger, wenn eine die Sicherheit der Hypothek gefährdende Verschlechterung des Grundstücks bereits eingetreten und die Forderung noch nicht fällig ist, dem Eigenthümer des Grundstücks eine angemessene Frist bestimmen, binnen der die Gefährdung der Sicherheit durch Verbesserung des Grundstücks oder durch anderweite Hypothekenbestellung zu beseitigen ist; nach fruchtlosem Ablaufe der Frist kann der Gläubiger sofortige Befriedigung aus dem Grundstücke verlangen. Der Antrag 1 schränkt die Vorschrift auf den Fall ein, wenn die Verschlechterung durch ein Verhalten des Eigenthümers herbeigeführt worden ist. Zur Begründung dieses Antrags wurde geltend gemacht: Wer ein Grundstück beleihe, das seiner Beschaffenheit oder

§. 1073.
durch Ver-
schlechterung
des
Grundstücks,

Lage nach gewissen Gefährdungen ausgesetzt sei, müsse die Möglichkeit einer Gefährdung seiner Sicherheit in Betracht ziehen und deswegen die Gefahr einer demnächst thatsächlich eintretenden Verschlechterung des Grundstücks tragen. Es sei mithin richtiger, die Regel des §. 1073 auf diejenigen Fälle zu beschränken, in denen die Verschlechterung des Grundstücks durch ein Verhalten des Eigenthümers, insbesondere bei der Bewirthschaftung des Grundstücks, herbeigeführt worden sei.

Der Antragsteller zu 2b erklärte sich prinzipiell mit der Einschränkung des Antrags 1 einverstanden, schlug jedoch vor, die Regel des §. 1073 auch dann zur Anwendung zu bringen, wenn die Verschlechterung des Grundstücks durch zufällige von dem Verhalten des Eigenthümers unabhängige Beschädigungen, die Nuthungen bringen, herbeigeführt worden sei. Der Antragsteller hatte hierbei in erster Linie den Fall des Windbruchs im Auge und vertrat die Ansicht, es sei nur billig, den Hypothekengläubiger an dem Vortheile, welchen der Eigenthümer aus dem Verkaufe des Windbruchs ziehe, partizipiren zu lassen. Der Hypothekengläubiger müsse Verbesserung seiner durch den Windbruch verminderten Sicherheit oder Rückzahlung des Kapitals verlangen dürfen; dem Eigenthümer werde durch dieses Verlangen nicht zu nahe getreten, weil das gleiche Ereigniß, das die Verminderung der Sicherheit des Gläubigers zur Folge gehabt habe, für ihn von wesentlichem Vortheile gewesen sei.

Bei der Ablehnung der beiden Anträge war erwogen:

Man müsse sich endgültig entscheiden, ob man sich auf den Standpunkt des Entw. oder den Standpunkt des Antrags 1 stellen wolle. Die Modifikation von dem letzteren Standpunkte, welche der Antrag 2 vorschlage, sei rein willkürlich; mit dem gleichen Rechte könnte man auch dann, wenn das beliebene Grundstück in Folge einer Veränderung der Konjunkturen im Preise sinke, dem Gläubiger einen Anspruch auf bessere Sicherheit oder auf Rückzahlung des Kapitals gewähren. Gerade das von dem Antragsteller zu 2 gewählte Beispiel beweise aber, daß es richtiger sei, bei der Regelung des Entw. zu verbleiben. Für den Hypothekengläubiger sei es, wenn die Verschlechterung des Grundstücks die Sicherheit der Hypothek gefährde, gleichgültig, ob sie durch das Verhalten des Eigenthümers oder durch hiervon unabhängige Thatsachen herbeigeführt worden sei. Könne der Eigenthümer die Gefährdung nicht heben, so sei dem Hypothekengläubiger, welcher sich regelmäßig nur wegen der durch das Grundstück gewährten Sicherheit zu der die Fälligkeit seiner Forderung hinauschiebenden Bestimmung verstanden habe, billiger Weise nicht zuzumuthen, daß er hinsichtlich seiner Befriedigung zuwarte und sich einer weiteren Gefährdung seiner Sicherheit aussetze. In den meisten Fällen einer weitergehenden unverschuldeten Verschlechterung, insbesondere in den Fällen, in denen die Verschlechterung durch Naturereignisse bewirkt worden sei, würde der Eigenthümer zudem in der Regel die Zwangsvollstreckung auch dann nicht abwenden können, wenn dem Gläubiger kein vorzeitiges Kündigungsrecht gewährt werden würde; er wäre höchstens in der Lage, die Zwangsversteigerung bis zur Fälligkeit der Hypothek hinauszuschieben.

VI. Der §. 1074 wurde nicht beanstandet.